

**Titel der Drucksache:**

Einwohnerantrag nach § 16 ThürKO i. V. m. §§  
1 ff. ThürEBBG - Wohnqualität Am Wasserturm  
und Ringelberg - Entscheidung über die  
Zulässigkeit (§ 7 Abs. 3 ThürEBBG)

Drucksache

**0154/19**

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	07.03.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	19.03.2019	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	20.03.2019	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

Der Einwohnerantrag " Wohnqualität Am Wasserturm und Ringelberg" ist unzulässig.

07.03.2019 i.V. gez. Hofmann-Domke

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> EUR			
↓				
	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

**Fristwahrung**

Ja  Nein

**Anlagenverzeichnis**

Anlage 1 – Antrag im Wortlaut

Anlage 2 – Stellungnahme

**Sachverhalt**

Am 21.01.2019 wurden der Stadtverwaltung Erfurt Unterlagen zu einem Einwohnerantrag übergeben. Auf den Wortlaut und die Begründung des Antrages wird in der Anlage 1 verwiesen.

Durch die Stadtverwaltung wurde die Zulässigkeit des Antrages geprüft. Der Antrag erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 16 Abs. ThürKO i. V. m. § 7 Thür EBBG. Auf die Stellungnahme Anlage 2 wird verwiesen.

Damit ist festzustellen, dass der vorliegende Einwohnerantrag unzulässig ist.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit trifft nach § 7 Abs. 3 ThürEBBG der Stadtrat. Die Vertrauenspersonen und in deren Vertretung die stellvertretenden Vertrauenspersonen haben ein Anwesenheits- und Rederecht in den Sitzungen des Stadtrates und dessen Ausschüsse, in denen der Einwohnerantrag beraten wird (§ 3 Abs. 3 S. 1 ThürEBBG). Alle Beratungen von Einwohneranträgen in den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sind öffentlich (§ 3 Abs. 3 S. 2 ThürEBBG).

Die Stadtverwaltung hat vor dem Hintergrund dieses Einwohnerantrages ein Muster für Einwohneranträge erarbeiten und auf der Internetseite [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de) zur Verfügung gestellt.